

Preisliste 4 Aufkaufpreise für Felle von Karakullämmern und Waschbären.

Preisliste 5 Abgabepreise für rohe Edelfuchsfelle

Preisliste 6 Abgabepreise für Felle von Karakullämmern und Waschbären

Preisliste 7 Importabgabepreise für Edelpelzfelle.

(2) Die Abgabepreise für rohe Nerzfelle und rohe Nutriafelle ergeben sich aus den in den Preislisten 1 und 2 enthaltenen Aufkaufpreisen zuzüglich der Handelsspanne gemäß § 5.

(3) Die Aufkauf-, Abgabe- und Importabgabepreise der Preislisten gemäß Abs. 1 sind Festpreise.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Aufkauf- und Abgabepreise der Preislisten 1 bis 6 gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen DDR- oder Fachbereichstandards oder den in den Preislisten enthaltenen Gütebestimmungen entsprechen.

(2) Die Importabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den in der Preisliste 7 festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Zu- oder Abschläge von den in der Preisliste 7 genannten Importabgabepreisen werden erhoben oder gewährt bei Abweichungen von den in der Preisliste festgelegten Güte-, und Abnahmebestimmungen. Erfolgt zwischen den Partnern außerhalb der DDR und dem VE Außenhandelsbetrieb INTERPELZ eine Vereinbarung bezüglich der Minderung des Gebrauchswertes zur Gewährung eines Preisabschlages, dann ist dieser Preisabschlag in gleichem Prozentsatz vom Importabgabepreis zu gewähren.

§ 5

Handelsspannen

(1) Es gelten folgende Handelsspannen:

- | | |
|-------------------------|--|
| für rohe Nerzfelle | 6 % des Aufkaufpreises gemäß Preisliste 1 |
| für rohe Nutriafelle | 4 % des Aufkaufpreises gemäß Preisliste 2 |
| für rohe Edelfuchsfelle | 3 % des Aufkaufpreises gemäß Preisliste 3. |

(2) Die Handelsspanne für Felle von Karakullämmern und Waschbären ist Bestandteil des Abgabepreises und ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufkauf- und Abgabepreis.

§ 6

Preisstellung

(1) Die Aufkaufpreise gelten für Lieferungen frei Aufkaufstelle des VEB tierische Rohstoffe Leipzig.

(2) Die Abgabepreise gelten ab Lager des VEB tierische Rohstoffe Leipzig beladen, transportsicher verpackt. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) die Abnutzungsbeträge für Leihverpackung³
- b) der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(3) Die Importabgabepreise gelten:

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,
- bei Lieferungen mit Straßenfahrzeugen frei beladen ankommendes Fahrzeug Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

³ z. Z. gilt die Leihverpackungsanordnung vom 10. Dezember 1974 (GBL I 1975 Nr. 1 S. 7).

— bei Lieferungen mit dem Binnenschiff frei beladen ankommendes Schiff Grenzmarkierung (Tarifschnittpunkt) der Deutschen Demokratischen Republik,

— bei Lieferungen auf dem Seewege frei beladenes Käuferfahrzeug (Waggon, LKW usw.) Kai oder frei Käufers-Lager im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik,

— bei Lieferungen auf dem Luftwege frei beladen ankommendes Flugzeug Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik,

— bei Lieferungen auf dem Postwege portofrei Empfänger.

§ 7

Produktgebundene Abgaben^{4*1}

Die produktgebundenen Abgaben für Edelfuchsfelle werden dem VEB tierische Rohstoffe Leipzig durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan⁵ mitgeteilt.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten, am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Aufkaufpreise gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und den individuellen Produzenten treten am 1. November 1981 in Kraft.

(3) Diese Anordnung greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß den Absätzen 1 und 2 an erfolgen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Preisanordnung Nr. 2045 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Pelzfelle — (GBL II Nr. 80 S. 605),
 - Preisanordnung Nr. 3056 vom 30. September 1964 — Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle (Sonderdruck Nr. P 3056 des Gesetzblattes),
 - Anordnung Nr. Pr. 68 vom 21. Dezember 1970 — Erzeuger- und Abgabepreise für rohe Nutriafelle — (GBL II 1971 Nr. 21 S. 174),
 - Anordnung Nr. Pr. 82 vom 20. Dezember 1971 — Aufkauf- und Abgabepreise für rohe Nerzfelle — (GBL II 1972 Nr. 3 S. 31);
- b) alle Bestimmungen der
 - Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBL II Nr. 121 S. 947),
 - Preisanordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisanordnungen) (GBL II Nr. 154 S. 1145),
 die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;
- c) alle i a Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

⁴ z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBL XI Nr. 12 S. 137), die 1. PADB vom 1. März 1972 (GBL II Nr. 12 S. 141) und die 3. PADB vom 21. April 1979 (GBL I Nr. 13 S. 95).

⁵ z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 304 vom 7. Dezember 1979 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 1008 des Gesetzblattes).